

Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0692021

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Video, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14. Dezember 2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit eines Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 17. Dezember 2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

1. Dem Prüfungsausschuss wurden ein Bild und ein Filmclip zugesandt zusammen mit einem Link. Zu prüfende Inhalte sind damit eine Fotografie von Jürgen F., die K. L. zeigt, und ein Filmclip von Josef K. Diese Inhalte erscheinen unter

[...]

Dabei handelt es sich um einen Beitrag, der sich mit dem neuen Gesundheitsminister K. L. auseinandersetzt. Das Bild ist juristisch nicht relevant, ggf. aber der Filmclip.

2. In dem Filmclip, der 44 Sekunden dauert, werden K. L. und Adolf Hitler an einem Tisch sitzend durch überzeichnete, karikaturhafte Puppen dargestellt. L. beschwert sich mit einer nachgemachten Stimme darüber bei Hitler, dass er als „Impf-Nazi“ bezeichnet werde und er brauche „Ihre Hilfe“. Hitler will helfen und benennt Methoden, die Leute dazu zu bringen, sich impfen zu lassen. Hitler meint dann mit „hitlertypischer Stimme“, es müssten zunächst die Kinder erreicht werden, unter anderem mit Panzerschokolade. Die Erwachsenen würden erreicht werden durch Kreuzfahrten in die nordischen Länder. Frauen würden das Impfkreuz

bekommen. Hitler trägt dabei ein Einstecktuch mit einem Hakenkreuz darauf. Mit im Clip sichtbar ist noch ein „irre“ wirkender Schäferhund, der zwischen beiden hin- und herblickt.

Zum Prüfungszeitpunkt hatte der Filmclip drei Kommentare erhalten, darunter die Frage, wo man sich diesen herunterladen kann. Außerdem hatte er 10 Reaktionen erhalten, davon eine „wütend“, die anderen positiv.

Jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Kunstfreiheit ist der Clip zulässig.

II. Begründung

Die [...] zugeleitete Kritik an dem Clip beschränkt sich auf die Nennung des § 86a StGB. Da die Inhalte unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen sind, wurde ergänzend noch die Vorschriften § 86, § 185 StGB geprüft. Andere Vorschriften kommen nicht in Betracht.

1. **§ 86a StGB.** Nach dieser Vorschrift wird bestraft, soweit hier relevant, wer Kennzeichen einer der in § 86 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen öffentlich in einem Inhalt (§ 11 Abs. 3 n.F.) verwendet. Hierzu gehört insbesondere das Hakenkreuz (BGHSt 23, 65, 73, Fischer, § 86a StGB, Rn. 5). Dieses wurde deutlich sichtbar in einem Inhalt, nämlich dem Filmclip gezeigt. Dabei wurde es nicht in der zur Zeit des Dritten Reiches üblichen Art und Weise dargestellt - nämlich in einem weißen Kreis auf rotem Grund, sondern schwarz auf einem weißen oder silberfarbenen Einstecktuch. Das Hakenkreuz ist in dem vom Kommentator verbreiteten Inhalt damit im Sinne des Gesetzes auch verwendet worden. Ein Verwenden liegt bereits in jedem Gebrauch, der das Kennzeichen für eine nicht überschaubare Anzahl von Personen wahrnehmbar macht. Dabei kommt es auf einen irgendwie werbenden Charakter nicht an (Fischer, § 86a StGB, Rn. 14f.).

Allerdings gelten die Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 86 StGB für § 86a Abs. 1 StGB gem. § 86a Abs. 3 StGB ebenfalls. Danach gilt die Vorschrift nicht, wenn die Handlung (soweit hier relevant) der Kunst oder Wissenschaft oder der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder ähnlichen Zwecken dient.

Der Filmclip unterfällt als Persiflage oder Karikatur ohne weiteres der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG. Danach sind Kunst und Wissenschaft frei. Zwar folgt aus dem offenen Kunstbegriff, dass sich der Kunst-Charakter eines Inhalts und dessen Strafbarkeit nicht

ausschließen, sondern es kommt noch eine Gesamtabwägung an (Fischer, § 86, Rn. 21). Gegenstand der künstlerischen Auseinandersetzung ist die von Teilen der Öffentlichkeit angenommene Radikalität des neuen Gesundheitsministers L. Er wird dadurch persifliert, dass er scheinbar bei Adolf Hitler bei der Durchsetzung seiner Impfziele sucht. Das Ganze geschieht in erkennbar humoristischer Form, wozu auch der „irre“ dreinblickende Schäferhund beiträgt, ebenso wie die verstärkt mundartliche Sprechweise von L. Das Hakenkreuz am Einstecktuch dient damit offensichtlich erkennbar nicht im Ansatz irgendwelchen propagandistischen Zwecken, sondern soll allein klarstellen, um wen es sich bei der Figur Hitlers handelt. Dass das mit Blick auf Frisur, Bart und Habitus sowie Sprechweise auch ohne das Hakenkreuz klar sein würde, ändert nichts daran, dass sich der Ersteller des Filmclips des Hakenkreuzes am Einstecktuch bedienen darf.

Damit scheidet bereits der Tatbestand des § 86a StGB aus (Fischer, § 86 StGB, Rn. 17).

2. **§ 86 StGB.** Einer gesonderten Prüfung der Tatbestände des § 86 Abs. 1 StGB bedarf es vor dem Hintergrund, dass die Sozialadäquanzklausel des Abs. 3 ja gerade für diese Vorschrift geschaffen ist, nicht. § 86a StGB ist für das hier beanstandete Verhalten ohnehin die speziellere Norm.
3. **§ 185 StGB.** Eine Beleidigung von K. L. liegt nicht vor. Der K. L. im Filmclip wird erkennbar als völlig unbedarft dargestellt, der sich, weil er als Impfnazi bezeichnet wird, bei Hitler Hilfe holt. Er wird nicht so dargestellt, als begrüße er in irgendeiner Form von Hitler mit zu verantwortende Taten. In jedem Fall handelt es sich um eine Darstellung, die der amtierende Gesundheitsminister hinnehmen muss.

Die Äußerung ist damit zulässig.